

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 77 (1980)

**Heft:** 6

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nachdem seine Beschwerden gegen diese Pfändung durch die zuständigen kantonalen Instanzen abgewiesen worden waren, rekurrierte der Schuldner ans Bundesgericht.

Nichtig ist eine Verdienstpfindung dann, wenn sie offensichtlich krass in das Existenzminimum des Schuldners eingreift und diesen dadurch in eine absolut unhaltbare Lage zu versetzen droht. Da dem Rekurrenten beim festgelegten Existenzminimum von Fr. 1140.— nach Abzug der gepfändeten Verdienstquote monatlich nur Fr. 588.— verblieben wären, wäre diese Voraussetzung im vorliegenden Fall an sich erfüllt gewesen.

Der Rekurrent hatte jedoch übersehen, dass nach der ständigen Rechtsprechung besondere Regeln gelten, wenn Unterhaltsansprüche in Betreuung gesetzt werden. Der für Unterhaltsbeiträge betriebene Schuldner, dessen Verdienst den Notbedarf einschliesslich der für den Unterhalt des Gläubigers notwendigen Alimente nicht deckt, muss sich einen Eingriff in sein Existenzminimum gefallen lassen. Dieser ist so zu bemessen, dass sich Schuldner und Gläubiger in gleichem Verhältnis einschränken müssen.

Es trifft zwar zu, dass der Rekurrent mit Fr. 588.— pro Monat nicht menschenwürdig leben kann. Einen verhältnismässig gleich schweren Eingriff in das Existenzminimum mussten sich aber auch seine Frau und sein Kind gefallen lassen, die sich mit monatlich Fr. 412.— anstelle der zugesprochenen Fr. 800.— begnügen müssen. Der Rekurrent konnte nicht davor bewahrt werden, die öffentliche Fürsorge nicht in Anspruch nehmen zu müssen.

*Dr. R. B.*

---

## MITTEILUNGEN

---

Das Bundesamt für Sozialversicherung in Bern hat per 1. Januar 1980 ein neues Merkblatt über die Drittauszahlung von Renten der AHV/IV und das Taschengeld an Bevormundete oder Unterstützte herausgegeben.

Für Berechtigte, denen die Rente nicht selbst, sondern an einen Vormund, Beirat oder Beistand oder an eine Fürsorgestelle ausbezahlt wird, ist ein Taschengeld als frei verfügbarer Teil der Rente vorgesehen. Dazu heisst es im Text des Merkblattes: "Die Höhe des Taschengeldes richtet sich nach den Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge und soll im Monat mindestens 100 Franken pro Person betragen, gleichgültig, ob sie alleinstehend oder verheiratet ist. Die Auszahlung des Taschengeldes obliegt dem Drittempfänger der Rente. Dieser kann von einer Ausrichtung des Taschengeldes absehen oder dieses kürzen, wenn die zweckmässige Verwendung durch den Rentenberechtigten in Frage gestellt ist." Beschwerdeinstanz wegen des Taschengeldes ist konsequenterweise nicht die Ausgleichskasse, sondern entweder die zuständige Vormundschaftsbehörde, die Fürsorgebehörde der Gemeinde oder die kantonale Aufsichtsinstanz.

*R. W.*